



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

**Steuerermäßigung bei
außergewöhnlicher Belastung**

Jänner 2015

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (Einkommensteuer)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhalt

1.	WANN LIEGT EINE AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNG VOR?	4
2.	ALPHABETISCHE ÜBERSICHT DER HÄUFIGSTEN ANWENDUNGSFÄLLE	5
2.1	Alters- oder Pflegeheim	5
2.2	Häusliche Betreuung	6
2.3	Auswärtige Berufsausbildung	6
2.4	Begräbniskosten	7
2.5	Behinderungen in eigener Person bzw. des (Ehe-)Partners	7
2.6	Behinderungen von Kindern	9
2.7	Bürgerschaft	9
2.8	Diätverpflegung	9
2.9	Geburt	10
2.10	Haushaltshilfe	10
2.11	Heiratsausstattung	10
2.12	Hochwasser- und Katastrophenschäden	11
2.13	Kinderbetreuungskosten	11
2.14	Kleidung	12
2.15	Krankheitskosten	12
2.16	Kinderwunsch: Künstliche Befruchtung/Adoptionskosten	14
2.17	Kurkosten	14
2.18	Schulden - Schuldzinsen	14
2.19	Strafen	15
2.20	Unterhaltsleistungen	15
2.21	Zahnregulierung	15

1. Wann liegt eine außergewöhnliche Belastung vor?

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, die weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben darstellen, können unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Einkommen(Lohn)steuerermäßigung führen.

Sie müssen aber außergewöhnlich sein, dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Begriff „Außergewöhnlichkeit“:

Außergewöhnlich sind Aufwendungen dann, wenn sie höher sind als jene, die die Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse treffen.

Begriff „Zwangsläufigkeit“:

Zwangsläufig erwachsen Aufwendungen dann, wenn man sich ihnen aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Tatsächliche Gründe sind solche, die den Steuerpflichtigen selbst treffen (z.B. Krankheitskosten).

Rechtliche und sittliche Gründe sind solche, die aus dem Verhältnis zu anderen Personen erwachsen (z.B. Krankheitskosten für nahe Angehörige).

Begriff „Beeinträchtigung wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“:

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird wesentlich beeinträchtigt, wenn die konkreten Aufwendungen den Selbstbehalt übersteigen.

Der Selbstbehalt bemisst sich nach der Höhe des Einkommens und dem Familienstand des Steuerpflichtigen.

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von

höchstens € 7.300,-	6 %
mehr als € 7.300,- bis € 14.600,-	8 %
mehr als € 14.600,- bis € 36.400,-	10 %
mehr als € 36.400,-	12 %

des Einkommens.

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt:

- Wenn der Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag zusteht.
- Wenn dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag zusteht, er aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens € 6.000,- jährlich erzielt (erstmalig anwendbar ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2012).
- Für jedes Kind, für das mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag oder ein Unterhaltsabsetzbetrag gewährt wird.

Ohne Selbstbehalt können folgende im Einkommensteuergesetz erschöpfend aufgezählten Aufwendungen berücksichtigt werden:

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbes. Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten,
- Kosten der auswärtigen Berufsausbildung für Kinder (monatlich € 110,-),
- Mehraufwendungen für ein erheblich behindertes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird (monatlich € 262,-),
- Aufwendungen für eigene körperliche oder geistige Behinderung oder die des (Ehe) Partners bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, wenn der (Ehe) Partner Einkünfte von nicht mehr als € 6.000,- jährlich erzielt,
- Aufwendungen für Kinderbetreuung für Kinder bis 10 Jahre bis max. € 2.300,- pro Kind und Kalenderjahr.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Selbstbehaltes ist das gesamte Einkommen vor Abzug der außergewöhnlichen Belastung. Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld zählen zur Gänze zum Einkommen, ebenso kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte, nicht jedoch die Familienbeihilfe oder eine Abfertigung.

Nur endgültige Vermögensminderungen sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Ersatzleistungen durch Dritte kürzen daher die abzugsfähigen Aufwendungen, auch wenn diese erst in einem späteren Jahr zufließen (z.B. Ersätze aus einer Kranken- oder Unfallversicherung).

Die Ausgaben (Aufwendungen) sind in dem Jahr absetzbar, in dem sie geleistet werden. Mit Kredit finanzierte Aufwendungen können erst mit der Kreditrückzahlung (einschließlich Zinsen) berücksichtigt werden.

Beantragt wird die Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung bzw. in der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung.

2. Alphabetische Übersicht der häufigsten Anwendungsfälle

2.1 Alters- oder Pflegeheim

Die Kosten für die Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim stellen nur dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn diese aufgrund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen.

Hinweis:

Bei Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 1 ist jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit auszugehen.

Die Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim aus Altersgründen stellt keine außergewöhnliche Belastung dar.

Trägt die im Heim untergebrachte Person die Kosten selbst und verfügt sie über keinen eigenen Haushalt, ist der steuerlich abzugsfähige Betrag um eine Haushaltsersparnis in Höhe von € 156,96 monatlich für ersparte Verpflegungskosten zu kürzen.

Reicht das Einkommen einschließlich des Pflegegeldes der pflegebedürftigen Person nicht aus, können unterhaltsverpflichtete Personen bzw. nahe Angehörige (Lebensgefährtin oder Lebensgefährte) ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wobei ein Selbstbehalt abzuziehen ist. Eine Kürzung der Aufwendungen um eine Haushaltsersparnis für Verpflegungskosten hat in diesem Fall zu unterbleiben.

Bezahlt ein Unterhaltsverpflichteter die Pflegeheimkosten und besteht ein konkreter vertraglicher Zusammenhang zwischen der Belastung mit den Pflegekosten und einer Vermögensübertragung (z.B. Übertragung eines Hauses), liegt insoweit keine außergewöhnliche Belastung vor.

Wird Pflegegeld bezogen, so ist von einer mindestens 25 %igen Erwerbsminderung auszugehen. Das Ausmaß der Behinderung muss in diesen Fällen nicht gesondert nachgewiesen werden. Die Pflegeheimkosten werden daher ohne Abzug eines Selbstbehaltes anerkannt.

2.2 Häusliche Betreuung

So wie bei der Heimbetreuung sind auch die Kosten für häusliche Betreuung ab Bezug von Pflegegeld der Pflegestufe 1 als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig (Kosten für Pflegepersonal, Aufwendungen für Vermittlungsorganisationen, Pflegemittel). Erhaltene steuerfreie Zuschüsse (z.B. Pflegegeld, Zuschuss zu Betreuungskosten) sind abzuziehen.

Die gekürzten Aufwendungen können vom Betreuten oder vom alleinverdienenden Ehepartner ohne Abzug eines Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Zusätzlich können Kosten der Heilbehandlung abgesetzt werden (Arztkosten, Medikamente, Hilfsmittel).

2.3 Auswärtige Berufsausbildung

Besteht im Einzugsgebiet des Wohnortes (in der Regel mehr als 80 km) keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit für ein Kind oder beträgt die Fahrzeit vom Wohnort zum Ausbildungsort bei Benützung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels mehr als eine Stunde, so können die Kosten der Berufsausbildung mit monatlich € 110,- pauschal berücksichtigt werden.

Der Pauschbetrag steht pro angefangenem Kalendermonat der Berufsausbildung zu.

Beispiel:

Die Berufsschule beginnt am 21.11. und dauert bis zum 16.12. eines Jahres.

Der Anspruch auf den Pauschbetrag besteht für 2 Monate.

Er steht auch während der Schul- und Studienferien zu und es sind damit sämtliche Kosten (inkl. Internatskosten) abgedeckt. Ein Selbstbehalt ist nicht zu berücksichtigen. Höhere tatsächliche Kosten können nicht geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die Gewährung einer außergewöhnlichen Belastung in diesem Zusammenhang ist ein zielstrebiges Bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

Bei Schülern und Lehrlingen stellt der Besuch eines mehr als 25 Kilometer vom Wohnort entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar, sofern es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

Hinweis:

Die Gewährung des Freibetrages ist nicht gekoppelt an den Bezug der Familienbeihilfe, sodass bei ernsthaftem Betreiben der Ausbildung der Pauschbetrag auch nach Ablauf des Familienbeihilfenanspruchs zusteht.

2.4 Begräbniskosten

Grundsätzlich sind die Begräbniskosten aus dem vorhandenen Nachlass zu bestreiten. Reicht dieses Vermögen aus, werden die Begräbniskosten von der Finanzverwaltung nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Reicht der vorhandene Nachlass (bewertet zum Verkehrswert) nicht aus, sind die Erben zur Deckung der Begräbniskosten berufen und diese Kosten stellen eine außergewöhnliche Belastung dar.

Anerkannt werden die Kosten für ein einfaches Begräbnis mit höchstens € 5.000,- (bis Veranlagung 2012 € 4.000,-) sowie die Aufwendungen für die Errichtung eines Grabdenkmales ebenfalls mit höchstens € 5.000,- (bis Veranlagung 2012 € 4.000,-).

Höhere Kosten müssten vor allem hinsichtlich der „Zwangsläufigkeit“ nachgewiesen werden (z.B. Überführungskosten, besondere Vorschriften hinsichtlich der Gestaltung des Grabmales).

Zuschüsse (z.B. Versicherungsleistungen) sind von den tatsächlich anfallenden Begräbniskosten abzuziehen.

Blumen und Kränze sind Teil der Begräbniskosten; nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind die Kosten der Trauerkleidung und die Grabpflege.

Nach neuester Rechtsprechung des Unabhängigen Finanzsenates zählen auch Aufwendungen für einen einfachen „Leichenschmaus“ zu den Kosten eines würdigen Begräbnisses. Das Totenmahl muss nach Ortsgebrauch, Stand und Vermögen des Verstorbenen angemessen sein.

2.5 Behinderungen in eigener Person bzw. des (Ehe-)Partners

Hat ein Steuerpflichtiger Aufwendungen

- durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung oder
- durch eine Behinderung des (Ehe) Partners bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, wenn der (Ehe) Partner Einkünfte von nicht mehr als € 6.000,- jährlich erzielt,

wird das Einkommen um folgende Pauschalbeträge ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes vermindert, sofern der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25 % bis 34 %	€ 75,-
35 % bis 44 %	€ 99,-
45 % bis 54 %	€ 243,-
55 % bis 64 %	€ 294,-
65 % bis 74 %	€ 363,-
75 % bis 84 %	€ 435,-
85 % bis 94 %	€ 507,-
ab 95 %	€ 726,-

Das Ausmaß der Behinderung ist auf Verlangen des Finanzamtes durch eine amtliche Bescheinigung der folgenden Stellen nachzuweisen:

- Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente,
- Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern,
- Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in allen übrigen Fällen.

Der entsprechende Nachweis kann durch einen Behindertenpass bzw. einen abschlägigen Bescheid erfolgen, aus dem der Grad der Behinderung ersichtlich ist. Der Behindertenpass wird vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgestellt.

Hinweis:

Die bis 2004 vom Amtsarzt ausgestellten Bescheinigungen gelten weiterhin.

Wird ganzjährig Pflegegeld (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) bezogen, steht der Pauschalbetrag nicht zu.

Aufwendungen für nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät, etc.) können zusätzlich ohne Kürzung um einen Selbstbehalt angesetzt werden.

Neben dem Pauschalbetrag können auch Kosten einer Heilbehandlung ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes geltend gemacht werden, soweit diese mit der Behinderung in Zusammenhang stehen (Arzt- und Krankenhauskosten, Kur- und Therapiekosten, Kosten für Medikamente).

Resultiert aus der Behinderung auch die Notwendigkeit einer Diätverpflegung, kann auch der Pauschalbetrag für Diätverpflegung zusätzlich beansprucht werden.

Hinweis:

Wahlweise können anstelle der Pauschalbeträge auch die tatsächlichen mit der Behinderung in Zusammenhang stehenden Kosten geltend gemacht werden.

Unabhängig von obigen Pauschalbeträgen können gehbehinderte Personen, die infolge ihrer Gehbehinderung ein eigenes Fahrzeug benötigen, einen Freibetrag in Höhe von € 190,- (bis inkl. Veranlagung 2010 € 153,-) monatlich absetzen. Darüber hinaus können für Fahrten mit diesem Fahrzeug im Zusammenhang mit Heilbehandlungen zusätzlich Fahrtkosten (z.B. in Form des Kilometersgeldes) geltend gemacht werden. Personen mit einem mindestens 50 %igen Grad der Behinderung ohne eigenes KFZ können tatsächliche Taxikosten bis zu maximal € 153,- monatlich geltend machen.

Die Gehbehinderung ist gegenüber der Finanzbehörde auf Verlangen durch ein entsprechendes Dokument nachzuweisen (z.B. Behindertenpass mit der Feststellung der Gehbehinderung, Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis gem. § 29b der Straßenverkehrsordnung).

2.6 Behinderungen von Kindern

Im Zusammenhang mit behinderten Kindern steht ab einer 50 %igen Behinderung anstelle der oben angeführten Freibeträge ein monatlicher Pauschbetrag von € 262,- zu, sofern kein Pflegegeld bezogen wird.

Ab dem Veranlagungsjahr 2009 sind zusätzlich zum monatlichen Pauschbetrag die Aufwendungen für die Betreuung von behinderten Kindern bis zum Ende des Kalenderjahres steuerlich absetzbar, in dem das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung etc.) und Kosten für eine Behindertenschule oder -werkstätte können zusätzlich geltend gemacht werden.

Bei Bezug von Pflegegeld für das behinderte Kind ist der monatliche Freibetrag von € 262,- um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Die oben angeführten jährlichen Freibeträge nach dem Grad der Behinderung stehen nicht zu.

Unabhängig vom Pflegegeldbezug können die tatsächlichen Kosten für nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen betreffend Hilfsmittel und die Kosten der Heilbehandlung geltend gemacht werden.

2.7 Bürgschaft

Die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft, die zugunsten eines nahen Angehörigen übernommen wurde, stellt keine außergewöhnliche Belastung dar.

Nur ausnahmsweise liegt eine außergewöhnliche Belastung vor, wenn die Bürgschaft im Zusammenhang mit Belastungen eines unterhaltsberechtigten nahen Angehörigen steht, die auch beim Steuerpflichtigen selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Das Finanzamt entscheidet darüber individuell.

2.8 Diätverpflegung

Für die nachfolgenden Krankheiten, die durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen sind, werden für Diätverpflegung folgende Pauschalbeträge monatlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt:

Krankheit	Betrag
Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie, Aids	€ 70,-
Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit	€ 51,-
Magenkrankheit oder andere innere Krankheit	€ 42,-

Werden höhere Beträge beansprucht, sind die Aufwendungen mit Belegen nachzuweisen.

Führen die erwähnten Erkrankungen zu einer Erwerbsminderung von weniger als 25 %, ist von den tatsächlichen Aufwendungen ein Selbstbehalt abzuziehen.
Führen sie zu einer Erwerbsminderung von 25 % oder mehr, unterbleibt der Abzug eines Selbstbehaltes.

2.9 Geburt

Die Kosten der Geburt in der Sonderklasse stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn triftige medizinische Gründe (konkrete Gefahr von Komplikationen medizinischer Art) eine Betreuung durch einen eigenen Arzt erforderlich machen und die Aufwendungen nicht durch Kostenersätze (Versicherung) gedeckt sind. Wünsche, Vorstellungen und Befürchtungen allgemeiner Art reichen nicht aus.

2.10 Haushaltshilfe

Sofern und soweit Aufwendungen Ausfluss der im Gesetz allgemein verankerten Verpflichtung der Eltern zur Beaufsichtigung ihres Kleinkindes sind, liegt der geradezu typische Fall einer lediglich „gewöhnlichen“ Belastung vor.

Die Beschäftigung einer Haushaltshilfe im Haushalt von Ehegatten kann nur dann zu einer außergewöhnlichen Belastung führen, wenn kein Ehegatte in der Lage ist, die notwendige Betreuung der Kinder sowie die Führung des Haushaltes zu übernehmen.

Dies kann der Fall sein, wenn

- beide Ehegatten aus Gründen einer sonstigen Existenzgefährdung der Familie zum Unterhalt beitragen müssen oder
- der nicht berufstätige Ehegatte seinen Aufgaben, den Haushalt zu führen bzw. die Kinder zu betreuen, ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht nachkommen kann.

Bei einem höheren Familieneinkommen ist die Beschäftigung einer Haushaltshilfe nicht außergewöhnlich. Eine große Kinderzahl allein reicht für die Annahme einer Zwangsläufigkeit nicht aus.

Diese Grundsätze gelten sinngemäß bei Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft und bei allein stehenden Personen. Die Beschäftigung einer Haushaltshilfe kann bei allein stehenden Personen nur dann zu einer außergewöhnlichen Belastung führen, wenn

- die allein stehende Person mit Kind einer Berufstätigkeit nachgehen muss, weil sie für sich keine oder keine ausreichende Unterhaltsleistung erhält und ein zwangsläufiges Erfordernis der Kinderbetreuung besteht oder
- ein zwangsläufiges Erfordernis der Kinderbetreuung besteht oder die allein stehende Person wegen Krankheit/Pflegebedürftigkeit einer ständigen Betreuung bedarf. Solche Aufwendungen sind um öffentliche Zuschüsse (z.B. Pflegegeld, Blindengeld) zu kürzen.

2.11 Heiratsausstattung

Leistungen eines Heiratsgutes bzw. einer Heiratsausstattung stellen keine außergewöhnliche Belastung dar.

2.12 Hochwasser- und Katastrophenschäden

Darunter fallen unvorhersehbare Schadensereignisse größeren Umfangs, die für den Steuerpflichtigen eine unabwendbare Vermögenseinbuße nach sich ziehen.

Ereignisse, die sich als - wenn auch außergewöhnliche - Folge eines potentiellen Risikos oder einer potentiellen Betriebsgefahr darstellen, welche der Steuerpflichtige durch seine freie Willensentscheidung in Kauf nimmt, sind vom Begriff des „Katastrophenschadens“ jedenfalls nicht umfasst.

Die Anerkennung von Kosten zur Beseitigung von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastung kommt nur nach Naturkatastrophen, insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Sturmschäden sowie bei Schäden durch Flächenbrand, Strahleneinwirkung, Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag in Betracht.

Ein bloßer Vermögensschaden stellt noch keine außergewöhnliche Belastung dar.

Erst die Kosten zur Beseitigung des Vermögensschadens können steuerlich abgesetzt werden. In Betracht kommen dabei

- Kosten für die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen (z.B. Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, Beseitigung von Sperrmüll, Raumtrocknung sowie Mauerentfeuchtung),
- Kosten für die Reparatur und Sanierung der durch die Katastrophe beschädigten, aber weiterhin nutzbaren Vermögenswerte (z.B. Ersatz des Fußbodens oder Ausmalen von Räumen im Zusammenhang mit weiterhin nutzbaren Wohnhäusern),
- Kosten für die Ersatzbeschaffung von durch Katastrophen zerstörter Vermögenswerte (z.B. Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, erforderlicher Neubau eines Wohngebäudes, Neuanschaffung eines PKW).

Steuerliche Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung finden diese Aufwendungen nur insofern, als die Schäden nicht durch eine Versicherung oder durch öffentliche Mittel (Katastrophenfonds) gedeckt sind.

Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist mangels eines Kostenaufwandes steuerlich nicht zu berücksichtigen. Ebenso wenig sind Aufwendungen zwecks Abwehr künftiger Katastrophen - wie z.B. die Errichtung einer Stützmauer - als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

2.13 Kinderbetreuungskosten

Ab der Veranlagung 2009 sind Aufwendungen für die Kinderbetreuung als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abziehbar. Das zu betreuende Kind darf zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr nicht vollendet haben und muss sich ständig in Österreich, im EU/EWR-Raum oder der Schweiz aufhalten.

Die Betreuung muss durch öffentliche oder private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesheime) oder durch pädagogisch qualifizierte Personen (z.B. ausgebildete Tagesmütter) erfolgen. Private instituti-

onelle Kinderbetreuungseinrichtungen müssen den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Abzugsfähig sind die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung, die Kosten für Verpflegung und das Bastelgeld. Das reine Schulgeld für Privatschulen ist nicht abzugsfähig. Ebenso nicht abzugsfähig sind Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuungsstätte.

Für die Betreuung während der schulfreien Zeit (Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung) können sämtliche Kosten (z.B. auch jene für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum oder vom Ferienlager) berücksichtigt werden. Die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person muss gewährleistet sein.

Pro Kind und Kalenderjahr können maximal € 2.300,- abgesetzt werden. Diese Kosten müssen unmittelbar an die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die vergleichbar tätige Einzelperson bezahlt worden sein.

Kosten, für die vom Arbeitgeber ein steuerfreier Zuschuss geleistet wird, sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse kürzen aber nicht den Betrag von bis zu € 2.300,- jährlich, wenn Kinderbetreuungskosten in dieser Höhe selbst getragen werden.

Die Geltendmachung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuer- bzw. Arbeitnehmerveranlagung durch jenen Elternteil, der die Kosten tatsächlich trägt.

Der/Die Steuerpflichtige muss die Höhe der Betreuungskosten unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer oder der Kennnummer der europäischen Krankenversicherung des Kindes in der Steuererklärung bekannt geben.

2.14 Kleidung

Kosten für die Kleidung sind nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.

Eine außergewöhnliche Belastung ist auch nicht gegeben bei Steuerpflichtigen mit besonderen Körpermaßen (z.B. Longini).

Eine außergewöhnliche Belastung liegt jedoch vor, wenn die Anschaffung krankheitsbedingt erforderlich ist (z.B. orthopädische Schuhe).

2.15 Krankheitskosten

Es muss nachweislich eine Krankheit vorliegen. Die Behandlung muss in direktem Zusammenhang mit der Krankheit stehen und eine taugliche Maßnahme zur Linderung oder Heilung darstellen.

Unter Krankheit ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu verstehen, die eine Heilbehandlung bzw. Heilbetreuung erfordert.

Nicht abzugsfähig sind daher Aufwendungen für die Vorbeugung von Krankheiten sowie der Erhaltung der Gesundheit oder Verhütungsmittel.

Liegt eine Krankheit vor, sind Aufwendungen, die der Heilung, Besserung oder Erträglichmachung einer Krankheit dienen, als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Es ist dabei nicht zu prüfen, ob die Krankheit aus eigener Schuld verursacht worden ist (z.B. Alkoholismus, Rauschgift).

Aufwendungen für Behandlungsleistungen durch nichtärztliches Personal (Physiotherapeuten) werden nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn diese Leistungen ärztlich verschrieben oder von der Sozialversicherungsanstalt die Kosten zumindest teilweise ersetzt werden.

Behandlungskosten, die durch von im Ausland anerkannten Heilpraktikern durchgeführten Behandlungen erwachsen, stellen eine außergewöhnliche Belastung dar.

Erfolgt eine Behandlung durch eine Person, die nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften nicht zur Heilbehandlung befugt ist, kann das als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Behandlung aus medizinischen Gründen zur Heilung oder Linderung einer Krankheit erforderlich ist.

Zu den Krankheitskosten zählen:

- Arzt- und Krankenhaus honorare, (nicht hingegen der Besuch bei Geist- und Wunderheilern sowie Pilgerfahrten),
- Aufwendungen für Medikamente (einschließlich medizinisch verordneter homöopathischer Präparate), Rezeptgebühr und Behandlungsbeitrag (auch Akupunktur- und Psychotherapiekosten), soweit sie der Steuerpflichtige selbst zu tragen hat,
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Zahnersatz, Sehbehelf, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe, Bruchbänder, weiters krankheitsbedingte Spezialbetten),
- Fahrtkosten für Fahrten zum Arzt bzw. ins Spital,
- Kosten für die im Spital untergebrachte Begleitperson bei Spitalsaufenthalt eines Kindes,
- Aufwendungen für Ferngespräche mit der Familie bei längerem Krankenhausaufenthalt, soweit sie das übliche Ausmaß nicht überschreiten.

Fallen höhere Aufwendungen an als jene, die von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden, so ist dennoch eine außergewöhnliche Belastung gegeben, wenn medizinische Gründe (z.B. erwartete medizinische Komplikationen, paradontale Gründe bei Zahnersatz: Gold statt Amalgam) für eine weitergehende medizinische Behandlung sprechen.

Von den angefallenen Aufwendungen sind abzuziehen:

- Kostenersätze, die aus gesetzlichen Krankenversicherungen geleistet werden, Kostenersätze, die aus freiwilligen Krankenzusatzversicherungen oder Unfallversicherungen geleistet werden,
- Beim Krankenhausaufenthalt: eine Haushaltsersparnis in Höhe von € 156,96 monatlich für Verpflegungskosten (8/10 des Sachbezugswertes für volle freie Station in Höhe von € 196,20)

Hat der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Behindertenfreibetrag (sofern der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt), sind zu unterscheiden:

- Krankheitskosten, die mit der Behinderung in Zusammenhang stehen (z.B. Aufwendungen für Bewegungstherapie eines Gehbehinderten), können nicht neben dem Freibetrag geltend gemacht werden.

Ausnahme:

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel (Rollstuhl, Hörgerät etc.) sowie Kosten der Heilbehandlung sind zusätzlich abzugsfähig.

Sollen die höheren tatsächlich angefallenen Krankheitskosten Berücksichtigung finden, müssen diese mit Beleg nachgewiesen werden.

- Krankheitskosten, die mit der Behinderung nicht in Zusammenhang stehen (z.B. Zahnersatz eines Blinden), können nach Abzug des Selbstbehaltes unabhängig vom Behindertenfreibetrag abgezogen werden.

2.16 Kinderwunsch: Künstliche Befruchtung/Adoptionskosten

Aufgrund des öffentlichen Interesses der Gesellschaft an Kindern ist das Kriterium der Zwangsläufigkeit bei der Geltendmachung von Kosten für medizinisch indizierte künstliche Befruchtungen (In-Vitro-Fertilisation) nicht zu prüfen. Die Aufwendungen sind um Ersätze seitens der Krankenkasse aus dem IVF-Fonds zu kürzen.

Die Ursache der Fortpflanzungsunfähigkeit ist der Finanzverwaltung gegenüber mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen. Eine freiwillig herbeigeführte Fortpflanzungsunfähigkeit hindert die steuerliche Absetzbarkeit als außergewöhnliche Belastung.

Auch die Kosten einer Adoption gelten nach neuester VwGH-Judikatur als abzugsfähig. Dies unter der Voraussetzung, dass der Kinderwunsch weder auf natürlichem Weg noch durch In-Vitro-Fertilisation erfüllbar ist. Außerdem darf die Unfruchtbarkeit nicht auf Freiwilligkeit (Sterilisation) zurückzuführen sein.

2.17 Kurkosten

Kurkosten stellen nur dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn der Kuraufenthalt unmittelbar im Zusammenhang mit einer Krankheit steht, aus medizinischen Gründen nachweislich notwendig ist und unter ärztlicher Begleitung und Aufsicht erfolgt.

Abzugsfähig sind dabei Aufenthaltskosten, Kosten für die medizinische Betreuung und Kurmittel sowie die Fahrtkosten zum und vom Kurort. Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen, denen schwerpunktmäßig der Charakter einer Erholungsreise zukommt.

Kostensätze und eine monatliche Haushaltsersparnis von € 196,20 sind abzuziehen.

Hinweis:

Kurkosten wegen einer mindestens 25 %igen Behinderung gelten als Heilbehandlung und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

2.18 Schulden - Schuldzinsen

Ausgaben für die Tilgung von Schulden können nur dann außergewöhnliche Belastung sein, wenn der Schuldgrund ein außergewöhnlicher und zwangsläufiger ist. Es muss also die Begründung des Schuldverhältnisses bereits zwangsläufig sein.

Entsteht diese Schuld durch ein aufgenommenes Darlehen und stellt diese Schuld Aufnahme eine außergewöhnliche Belastung dar, dann können die entsprechenden Rückzahlungsbeträge zusammen mit den allenfalls zu leistenden Schuldzinsen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (z.B. Kreditaufnahme zur Bezahlung einer Operation).

2.19 Strafen

Da im Zusammenhang mit Strafen ein schuldhaftes Verhalten zu unterstellen ist, können diese Aufwendungen nicht steuermindernd abgesetzt werden.

2.20 Unterhaltsleistungen

Nur jene Unterhaltsleistungen sind abzugsfähig, die zur Deckung von Aufwendungen führen, die beim Empfänger selbst eine außergewöhnliche Belastung wären (z.B. bezahlte Krankheitskosten für Angehörige oder Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden von einkommensschwachen Angehörigen).

Keine außergewöhnliche Belastung ist z.B.:

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten (auch bei Wiederverehelichung),
- Unterhaltsleistungen an Kinder aus geschiedenen Ehen,
- Unterhaltsleistungen an uneheliche Kinder,
- Unterhaltsleistungen an mittellose Angehörige,
- Kosten für einvernehmliche Ehescheidungen gem. § 55a Ehegesetz.

2.21 Zahnregulierung

Die Kosten hierfür sind Krankheitskosten und demnach eine außergewöhnliche Belastung.

Bei Vorliegen triftiger medizinischer Gründe steht mangels Ersatz der Krankenkasse dem Abzug als außergewöhnliche Belastung nichts entgegen.

Werden zahntechnische Arbeiten nur aus kosmetischen oder beruflichen Gründen durchgeführt und sind solche Maßnahmen medizinisch nicht geboten, handelt es sich um Kosten der Lebensführung, die nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind.